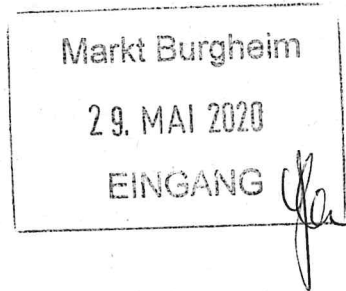




WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Markt Burgheim
Marktplatz 13
86666 Burgheim



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
2-4622-ND-7421/2020

Bearbeitung +49 (841) 3705-147
Holger Pharion

Datum
27.05.2020

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 "GE Burgheim West II" und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung gem. 3(1)/ 4(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend wird zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

1. Wasserversorgung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 "GE Burgheim West II" und die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete öffentlicher Trinkwasserbrunnen berührt. Die öffentliche Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Burgheimer Gruppe.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.



Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15.Juni 2005 zwingend zu beachten.

3. Abwasserbeseitigung

3.1 Schmutzwasserbehandlung

Der Markt Burgheim wird im Misch- und Trennsystem entwässert.

Die vollbiologische Kläranlage von Burgheim (4.900 EW) entspricht dem Stand der Technik und ist noch aufnahmefähig.

Ein leistungsfähiger Vorfluter (Kleine Paar) ist vorhanden.

Das vorgesehene Gewerbegebiet wurde bei der Gesamtentwässerungsplanung des Marktes Burgheim nicht berücksichtigt. Vor der Erschließung des Baugebiets ist daher eine entsprechende Entwässerungsplanung (Trennsystem gemäß WHG, Stand 01.03.2010), in der auch

die Sanierung bzw. Optimierung (Dichtheit, Fehlan Schlüsse, hydraulische Leistungsfähigkeit) des nachfolgenden Kanalsystems und insbesondere der Mischwasserentlastungsanlagen mit berücksichtigt ist, vorzulegen.

Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

3.2 Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberflächen ist soweit möglich zu vermeiden.

Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen (Rigole) oder punktförmigen (Sickerschacht) Versickerung kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 möglichst über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die DWA-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TRENOG) dazu, wird hingewiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Eine Nutzung des anfallenden Regenwassers als Grauwasser ist möglich.

3.3 Grund-/Schichtwasserableitung

Hausdränagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Pharion